

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht	2
3. Betroffene.....	2
4. Verjährung.....	3
5. Einheitliches Strafmaß.....	3
6. Vergehen gegen Mitarbeiter	4
7. Falsche Aussage	5
8. Spielabbruch	5
9. Fälschen von Spielberichten.....	5
10. Spielaufsicht.....	6
11. Strafen anderer Sportverbände	6
12. Ordnungswidrigkeiten – Geldbußen	6
13. Rechtsinstanzen.....	7
14. Zusammensetzung der Rechtsinstanzen.....	8
15. Zuständigkeit der Rechtsinstanzen.....	8
16. Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen – Rechtsbehelfe.....	9
17. Einsprüche	9
18. Beschwerden.....	10
19. Form der Anträge, Beschwerden, Einsprüche und Rechtsbehelfe.....	10
20. Rechtsbehelfsfristen	11
21. Berechnung der Fristen	11
22. Versäumen einer Frist	12
23. Kosten.....	12
24. Vorbereitung der Entscheidung	13
25. Durchführung der mündlichen Verhandlung.....	15
26. Entscheidungsgrundsätze	17
27. Das Urteil	17
28. Kostenrechtliche Bestimmungen	18
29. Berichtigung von Formfehlern.....	19
30. Die Vollstreckung.....	20
31. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.....	21
32. Gnadenrecht.....	21
33. Schlussbestimmung	22

1. Allgemeines

§ 1

Über Streitfragen jeglicher Art entscheiden die Rechtsinstanzen. Rechtsinstanzen leiten selbst keine Verfahren ein.

§ 2

Die Rechtsinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen weder der Weisung noch Empfehlungen eines Organs.

Sie sind nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen. Soweit diese für den Einzelfall keine Regelung enthalten, entscheiden die Rechtsinstanzen nach sportlichen Gesichtspunkten.

§ 3

Verstöße gegen die Bestimmungen von Satzung und Ordnungen sowie gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens sind unter Anwendung der Ordnungen zu ahnden.

2. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

§ 4

Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

- Verweis
- Persönliche Sperre
- Mannschaftssperre
- Hallensperre
- Geldstrafe
- Spielverlust
- Amtsenthebung

§ 5

Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen angeordnet werden.

§ 6

Als Maßnahme können angeordnet werden:

- Spielaufsicht
- Spielwiederholung

3. Betroffene

Strafen, Geldbußen und Maßnahmen können gegen Vereine sowie gegen deren Mitgliedern, gegen Mitarbeiter oder Beauftragte ausgesprochen werden.

4. Verjährung

§ 7

Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begegnung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- und oder Rechtsinstanz eingeleitet worden ist.

§ 8

Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen spätestens 1 Woche nach Bekanntwerden des Verstoßes bei der zuständigen Spielleitenden Stelle eingeleitet worden sein. Spieltechnische Folgerungen sind nur für die laufende Spielserie zulässig. Die Möglichkeiten, andere Strafen zu verhängen, bleiben unberührt.

§ 9

Anträge gegen Zuerkennung der Spielberechtigung müssen innerhalb von 1 Woche nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von einem Monat seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung gestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr zulässig. Unberührt bleiben die Möglichkeiten, andere Strafen zu verhängen.

§ 10

Kann ein Verfahren deshalb nicht durchgeführt werden, weil ein Mitglied aus einem Verein ausgetreten ist, wird die Verjährung bis zu seinem Wiedereintritt in einen Squash spielenden Verein gehemmt.

§ 11

Die vorstehenden Verjährungsvorschriften sind von allen Rechtsinstanzen auch dann zu beachten, wenn ein am Verfahren Beteiligter sich nicht auf sie beruft.

5. Einheitliches Strafmaß

§ 12

Es soll geahndet werden:

1. Einsatz von Spielern, die nicht im Sinne des §6/12 der Turnierordnung bzw. §9 der Bundesligaordnung nicht spielberechtigt sind oder gesperrte Spieler mit Spielverlust und Geldbuße von mindestens 50 EUR.
2. besonders unsportliches Verhalten oder Beleidigung des Schiedsrichters mit einer Mindestsperre von einem Meisterschaftsspiel;
3. Tätlichkeiten gegen Spieler oder Zuschauer, oder Bedrohung der Schiedsrichter mit einer Mindestsperre von drei Monaten
4. Tätlichkeiten gegen Schiedsrichtern mit einer Mindestsperre von 12 Monaten

Andere Strafen, Geldbußen oder Maßnahmen sind zulässig.

§ 13

Die Mindestsperre zu § 12/2 gilt als abgegolten, wenn von der Mannschaft, bei deren Spiel der Straffall eingetreten ist, zu § 12/2 innerhalb von einem Monat kein Meisterschaftsspiel ausgetragen wird.

§ 14

Wer gesperrt ist, darf auch sonst am Spielbetrieb und dessen Durchführung nicht teilnehmen (z. B. Schiedsrichter, Offizielle, Sekretär, Betreuer.) Wer als Schiedsrichter, Offizieller, Sekretär oder Betreuer gesperrt ist, darf am Spielbetrieb und dessen Durchführung nicht teilnehmen.

§ 15

Wer während einer Sperre, auch während der Wartefrist bei Vereinswechsel, spielt, unterliegt automatisch der Verdoppelung der Sperre und der Wartefrist bei Vereinswechsel.

§ 16

Werden Sperren aufgehoben, kann der betroffene Verein bei der spielleitenden Stelle die Neuansetzung der Spiele, die ohne später entsperrte Spieler verloren worden oder unentschieden ausgegangen sind, beantragen. Dieser Anspruch besteht nur für Spiele der Mannschaft, bei deren Spielen der Sperrfall eingetreten ist, in anderen Fällen nur für die Mannschaft, in der der Betroffene am Tage des Sperrfalles festgespielt war.

§ 17

Als Meisterschaftsspiele gelten auch Pokalspiele.

§ 18

Spielleitende Stellen sind die Spielleiter der einzelnen Spielklassen bzw. Spielgruppen.

§ 19

Die Spielleitenden Stellen sind berechtigt, die in den § 12/2 und § 12/3 festgesetzten Mindestsperren und bei Vergehen nach § 12/1 im Einzelfall Geldbußen von mindestens 50 EUR zu verhängen.

§ 20

Die Spielleitende Stelle hat die Entscheidung unverzüglich dem Verein des Betroffenen schriftlich mitzuteilen und auf die Einspruchsmöglichkeiten hinzuweisen.

6. Vergehen gegen Mitarbeiter

Wer einen Mitarbeiter der Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht, wird bestraft.

7. Falsche Aussage

Zeugen, die in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagen, sind zu bestrafen.

8. Spielabbruch

§ 21

Die Mannschaft oder einzelne Spieler bzw. Spielerinnen, die ein Spiel abbrechen, haben das Spiel verloren. Weitere Strafen können verhängt werden.

§ 22

Bricht ein Schiedsrichter wegen Unsportlichkeit ein Spiel ab, kann die Spielleitende Stelle über die Wertung des Spiels, die Bestrafung des oder der Schuldigen und die finanziellen Folgen befinden, oder eine Entscheidung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Im letzteren Falle unterrichtet sie die Beteiligten.

§ 23

Verschuldet der Platzverein den Spielabbruch, hat er seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Gastverein zu erfüllen.

§ 24

Verschuldet der Gastverein den Spielabbruch, verliert er seine finanziellen Ansprüche gegen den Platzverein.

9. Fälschen von Spielberichten

§ 25

Wer einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht, ist mit einer persönlichen Sperre von mindestens sechs Monaten zu bestrafen.

Die Amtsenthebung oder die Aberkennung der Fähigkeit zum Ausüben eines Amtes ist für die gleiche Zeit auszusprechen.

§ 26

Wer es übernimmt, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen, ist mit einer Sperre von mindestens sechs Monaten zu bestrafen. Die Amtsenthebung oder mit Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes zu bestrafen. Beide Strafen sind nebeneinander zulässig.

§ 27

Ein Schiedsrichter der derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht, ist mit einer Sperre von mindestens sechs Monaten zu bestrafen. Außerdem kann die Aberkennung der Fähigkeit, für bestimmte Zeit als Schiedsrichter tätig zu werden, ausgesprochen werden.

§ 28

Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht, ist mit einer Sperre von mindestens sechs Monaten oder Aberkennung der Fähigkeit zum Ausüben eines Amtes zu bestrafen. Beide Strafen sind nebeneinander zulässig.

Der Versuch ist strafbar.

10. Spielaufsicht

§ 29

Eine Spielaufsicht wird aufgrund eines Urteils gestellt.

§ 30

Für die Kosten der Spielaufsicht haftet der bestrafte Verein.

§ 31

Der Aufsichtsführende ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind.

§ 32

Der Aufsichtsführende hat das Recht, der Spielleitenden Stelle einen Bericht zu geben. Der Aufsichtsführende hat die Spielführer, Abteilungsleiter oder Vereinsvertreter und die Schiedsrichter auf die Erstellung eines Berichts hinzuweisen. Den Hinweis von den Spielführern oder den Vereinsvertretern beider Mannschaften unterzeichnen zu lassen. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, darf der Bericht der Aufsicht Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein. Der Bericht ist spätestens innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle abzusenden.

11. Strafen anderer Sportverbände

Strafen anderer Sportverbände werden nur anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit für die Vollstreckung durch schriftliche Erklärung des anderen Verbandes gegenüber dem DSQV oder seinen Verbänden verfügbar ist.

12. Ordnungswidrigkeiten – Geldbußen

§ 33

Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden durch die Spielleitende Stelle Geldbußen verhängt:

- (a) Unentschuldigtes Nichtantreten einer Mannschaft 25 EUR bis 750 EUR
- (b) Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter oder der gegnerischen Spieler 25 EUR bis 500 EUR
- (c) Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein 25 EUR bis 250 EUR
- (d) Spiele ohne Genehmigung oder Spiel gegen gesperrte Mannschaften 50 EUR bis 250 EUR

- (e) Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- Abrechnungsformularen 25 EUR
- (f) Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern 25 EUR bis 250 EUR
- (g) Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen 25 EUR. Im Wiederholungsfalle kann dieser Betrag überschritten werden.
- (h) Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse 25 EUR
- (i) Spielenlassen gesperrter oder nichtspielberechtigter Spieler ohne Genehmigung 50 EUR bis 250 EUR
- (j) Fehlen eines Turnierleiters oder Oberschiedsrichters 25 EUR bis 100 EUR
- (k) Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftsserie 25 EUR bis zur dreifachen Höhe der Meldegebühr
- (l) Unentschuldigtes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen 25 EUR bis 100 EUR
- (m) Mangelhaftes oder Fehlerhaftes Ausfüllen des Spielformulars 10 EUR. Soweit durch Ordnungswidrigkeiten Auslagen entstanden sind, können sie zusammen mit den Geldbußen geltend gemacht werden.
- (n) Verstoß eines Lizenzinhabers gegen das Verbot von Gewalt im Sinne des § 2 (4) der Satzung des SVSH führt zum unmittelbaren Entzug der Lizenz für mindestens drei Monate nebst einer Geldstrafe von nicht weniger als 100 EUR. Die Spielleitende Stelle informiert darüber hinaus und ohne zeitliche Verzögerung das zuständige Präsidium, wo über den Grad des Verstoßes unabhängig von der bereits getroffenen Entscheidung erneut zu befinden ist. Diese ist zu protokollieren. Bei schwerwiegenden Verstößen findet Absatz 2 Anwendung.

Für folgende Verstöße ist das Präsidium grundsätzlich zuständig:

- (a) Schwerwiegender Verstoß gegen das Verbot von Gewalt im Sinne des § 2 (4) der Satzung des SVSH. Wird ein solcher festgestellt, führt dieser unmittelbar zum Ausschluss aus dem Landesverband. Ferner ist eine Geldstrafe von nicht weniger als 400 EUR anzusetzen.
- (b) Verstöße zu a. unter Betrachtung der Besonderheiten der Jugendgerichtsbarkeit und Fällen von besonderer Bedeutung führen unmittelbar zu einer Sondersitzung des Präsidiums unter Einbeziehung eines beratenden Rechtsanwaltes.

Im Übrigen können die Spielleitenden Stellen in anderen Fällen des Absatzes 1 Buchst. a-m nicht ausdrücklich aufgeführt sind, Geldbußen von 25 EUR bis 750 EUR verhängen.

Geldbußen können durch Spielleitende Stellen verhängt werden. Die spielleitenden Stellen haben die Vereine zu verständigen und auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

§§ 34 – 47 wurden eingekürzt / gestrichen.

13. Rechtsinstanzen

§ 48

Rechtsinstanzen sind:

- (a) die Spielleitende Stelle

- (b) der Beschwerdeausschuss des SVSH
- (c) die Spruchkammer des DSQV als Revisionsinstanz
- (d) Das Verbandsgericht des DSQV als oberste Rechtsinstanz.

§ 49

- (a) Die Spielleitende Stelle ist der Vizepräsident-Sport oder ein von ihm vor Beginn der Spielsaison für eine Spielklasse eingesetzter Vertreter
- (b) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus jeweils verschiedenen Vereinen und ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Spruchkammer und das Verbandsgericht des DSQV bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus zwei Beisitzern und deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (c) Die Spruchkammer entscheidet in zweiter Instanz über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen letztinstanzliche Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände.
- (d) Das Verbandsgericht ist zuständig für die Entscheidungen über:
 - Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Spruchkammer
 - Revision gegen Berufungsurteile der Spruchkammer, soweit diese von der Spruchkammer zugelassen werden.

14. Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

§ 50

Die Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus jeweils verschiedenen Vereinen.

§ 51

Die Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen nur in einer Rechtsinstanz mitwirken.

§ 52

Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in Verfahren, in denen sie selbst oder ihr Verein oder LV beteiligt ist, nicht mitwirken.

§ 53

Für jede Rechtsinstanz sind zwei Stellvertreter zu wählen, die oben genannten geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 54

Die Berufung der Mitglieder der Rechtsinstanz einschließlich ihrer Stellvertreter erfolgt durch die MV für die Dauer von zwei Jahren.

15. Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

Es sind zuständig:

§ 55

Die Spielleitende Stelle für Entscheidungen gemäß §§ 1-8 dieser Ordnung.

§ 56

Der Beschwerdeausschuss für die Entscheidungen

- (a) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stelle
- (b) Rechtsfällen zwischen Vereinen
- (c) Des Präsidiums auf Grundlage des §33 (2)

§ 57

Die Rechtsinstanzen des DSQV sind zuständig für:

- (a) Die Spruchkammer des DSQV für Revisionen gegen Entscheidungen der Rechtsorgane der Landesverbände.
- (b) Das Verbandsgericht für Revisionen und Berufungsurteile der Spruchkammer.

16. Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen – Rechtsbehelfe

§ 58

Die Rechtsinstanzen können auf Antrag, Beschwerde, Einspruch, Berufung oder Revision von

- (a) betroffenen Mitgliedern
- (b) Vereinen
- (c) den Landesverbänden
- (d) dem DSQV angerufen werden.

§ 59

Vereine oder Verbände können unter Beachtung der Formvorschriften jederzeit in ein laufendes Verfahren eintreten, wenn zu erwarten ist, dass sie von den Entscheidungen betroffen werden oder wenn sie durch die vergangene Entscheidung bereits betroffen sind.

17. Einsprüche

§ 60

Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen sind Einsprüche zulässig.

§ 61

Gegen Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen sind Einsprüche nicht zulässig.

§ 62

Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spieles kann Einspruch eingelegt werden wegen:

- (a) mangelhafter Beschaffenheit des Spielfeldes der Halle, des Spielballes, der Spielkleidung oder sonstiger Spielgeräte
- (b) spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters.
- (c) der Mitwirkung eines nichtspielberechtigten Spielers.

§ 63

Einspruchsgründe dürfen nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie bzgl.

- (a) § 62 a vor Beginn des Spieles
- (b) § 62 b unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt worden sind.

18. Beschwerden

§ 64

Die Beschwerde ist zulässig,

- (a) gegen das Verwerfen eines Rechtsbehelfs (§ 89)
- (b) gegen die personelle Zusammensetzung einer Rechtsinstanz wegen der Besorgnis der Befangenheit oder Parteilichkeit (§ 89)
- (c) gegen das Verhängen einer Ordnungsstrafe (§§ 103 und 109)
- (d) bei Ablehnung eines Antrages auf Berechtigung von Formfehlern (§ 136)
- (e) bei Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 150)
- (f) bei Ablehnung des Antrages auf Wiedereinsetzen in vorigen Stand (§ 85)

§§ 65 – 69 wurden zusammengefasst / gestrichen.

19. Form der Anträge, Beschwerden, Einsprüche und Rechtsbehelfe.

§ 70

Anträge, Beschwerden, Einsprüche oder Rechtsbehelfe sind mit der schriftlichen Begründung unter der Benennung der Beweismittel in einfacher Ausfertigung durch eingeschriebenen Brief an den SVSH abzusenden, oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Fehlt die geforderte Anzahl der Rechtsbehelfsschriften, ist sie vom Rechtsbehelfsführer nachzufordern oder auf seine Kosten anzufertigen.

§ 71

Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren und Verhandlungskostenvorschüsse (23. Kosten) ist der Rechtsbehelfsschriften beizufügen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nachgereicht werden.

§ 72

Anträge, Beschwerden, Einsprüche oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein. Bei Vereinen und Verbänden von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Eine Bevollmächtigung ist zulässig, diese ist durch schriftliche Vollmachtsurkunde nachzuweisen:

- (a) wenn sie von Vereinen eingebracht werden, durch ein Vorstandsmitglied
- (b) wenn sie von Verbänden eingebracht werden, durch ein Vorstandsmitglied oder einen Bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung der Vollmacht.

20. Rechtsbehelfsfristen

§ 73

Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles wegen

- (a) Mängeln des Spielfeldes, der Halle, des Spielballes, der Spielkleidung oder sonstiger Spielgeräte oder
- (b) eines Spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters müssen innerhalb von drei Tagen nach dem betreffenden Spiel eingebracht werden.

§ 74

Andere Einsprüche müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides eingelegt werden.

§ 75

Berufungen und Revisionen gegen Urteile der 1. Instanz müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung oder Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

§ 76

Beschwerden sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung einzubringen.

§ 77

Entscheidungen erlangen Rechtskraft, wenn entweder auf Rechtsbehelfe allseits verzichtet oder die Rechtsbehelfsfrist verstrichen ist.

Urteile der Spruchkammer und des Verbandsgerichtes des DSQV werden mit der Verkündung, im schriftlichen Verfahren mit Zustellung der Ausfertigung, rechtskräftig.

21. Berechnung der Fristen

§ 78

Bei sämtlichen Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder der Zustellung einer Entscheidung nicht mitgerechnet.

§ 79

Für das Einhalten der Frist ist in der Regel der Tag des Einganges beim Empfänger maßgebend. Sofern jedoch der Antrag oder die Rechtsbehelfsschrift durch die Post befördert wird, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post, hierfür ist der Poststempel maßgeblich.

§ 80

Als Tag der Zustellung gilt der 3. Tag nach der Aufgabe zur Post, hierfür ist der Poststempel maßgeblich.

§ 81

Urteile, Beschlüsse oder Bescheide werden mit der Verkündung – im schriftlichen Verfahren mit der Zustellung wirksam. Das Einlegen eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

22. Versäumen einer Frist

§ 82

Wenn das Einhalten einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d. h. ohne eigenes Verschulden, versäumt und der Grund des Versäumens hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzen in den vorigen Stand zu gewähren. Durch diesen Beschluss wird unterstellt, dass die versäumte Frist eingehalten worden ist.

§ 83

Das gleiche wie zu § 82 gilt, wenn einem durch das Verfahren Betroffenen von der Rechtsinstanz das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Dieser kann zwecks erneuter Behandlung der Sache durch dieselbe Rechtsinstanz auch Wiedereinsetzen selbst gegen ein ergangenes Urteil verlangen.

§ 84

Der Antrag auf Wiedereinsetzen in den vorigen Stand muss innerhalb von 14 Tagen nach der Beseitigung des Hindernisses, durch das die Versäumnisse eingetreten sind, bei der Geschäftsstelle des SVSH gestellt werden.

§ 85

Gegen den Beschluss, mit dem das Wiedereinsetzen in den vorigen Stand verweigert worden ist, ist der Rechtsbehelf der gebührenpflichtigen Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet die nächst höhere Rechtsinstanz. Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verbandsgerichtes, entscheidet dieses selbst endgültig.

23. Kosten

§ 86

Das Einlegen eines Rechtsbehelfs – Anträge, Beschwerden, Einsprüche, Berufungen, Revisionen – ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

§ 87

Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann verlangt werden.

§ 88

In diesem Zusammenhang mit dem Antrag oder mit dem Einlegen eines sonstigen Rechtsbehelfs ist an den SVSH ein Kostenvorschuss per Scheck zu zahlen:

- (a) beim Beschwerdeausschuss eine Gebühr von 50 EUR
- (b) bei der Spruchkammer des DSQV eine Gebühr von 150 EUR
- (c) beim Verbandsgericht des DSQV eine Gebühr von 150 EUR

24. Vorbereitung der Entscheidung

§ 89

Wird ein Rechtsbehelf nicht form-, fristgerecht oder nicht zureichend begründet eingelegt oder ist er unzulässig, hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz ihn durch Beschluss zu verwerfen. Gegen diesen Beschluss ist der gebührenfreie Rechtsbehelf der Beschwerde zulässig, diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Es entscheidet die zunächst angerufene Rechtsinstanz. Gegen den ablehnenden Beschluss ist der Rechtsbehelf der gebührenpflichtigen weiteren Beschwerde zulässig.

Die weitere Beschwerde muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses bei dem Vorsitzenden der nächsten höheren Rechtsinstanz eingelegt werden. Dies entscheidet endgültig.

§ 90

Wird ein Rechtsbehelf form- und fristgerecht eingelegt, hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz die beiden Beisitzer einzuberufen oder eine schriftliche Entscheidung mit ihnen herbeizuführen.

§ 91

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz hat den Beteiligten die personelle Zusammensetzung der Rechtsinstanz mitzuteilen und ihnen eine Abschrift der Rechtsbehelfsschrift sowie der beigefügten Unterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übersenden.

§ 92

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht kein Anspruch. Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder im schriftlichen Verfahren entschieden wird, entscheiden die Rechtsinstanzen.

§ 93

Die gebührenfreie Beschwerde gegen die Zusammensetzung der Rechtsinstanz ist nur dann möglich, wenn die Besorgnis der Befangenheit oder der Parteilichkeit eines Mitgliedes dargetan ist.

Über die Frage, ob eine Beschwerde begründet ist, entscheiden jeweils die beiden anderen Mitglieder der Rechtsinstanz.

Das jeweils abgelehnte Mitglied der Rechtsinstanz ist zu Gründen der Ablehnung zu hören. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ist die Beschwerde begründet, entscheidet der Vorsitzende welches Mitglied der Rechtsinstanz für den mit Erfolg abgelehnten eintritt.

§ 94

Die Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen über den Stand eines Verfahrens bis zu seinem Abschluss keine Auskunft geben oder ihre Rechtsansicht hierüber nicht äußern. Andernfalls scheidet sie auf Antrag eines Beteiligten nach Anhören als befangen aus der Rechtsinstanz aus, zu der sie einberufen worden sind.

§ 95

Alle Organe und Vereine sowie deren Mitglieder sind den Rechtsinstanzen zur Erteilung von angeforderten Auskünften und zur Aushändigung von Unterlagen, wie z. B. Spielberichten, Spielausweisen, Ausschreibungen, Schriftwechsel, Kassenbüchern, Kassenbelegen oder dergleichen verpflichtet.

§96

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung die Rechtsinstanz für erforderlich hält ein. Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgt. Der Vorsitzende teilt den Beteiligten mit, welche Zeugen und Sachverständigen geladen worden sind.

Die Beteiligten sind berechtigt, nichtgeladene Zeugen auf eigene Kosten zur mündlichen Verhandlung mitzubringen, ob sie vernommen werden, entscheidet die Rechtsinstanz.

§ 97

Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen.

Im Interesse der Durchführung des Spielbetriebes oder aus anderen wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden.

§ 98

Der Vorsitzende bestimmt, ob durch ein Mitglied der Rechtsinstanz schon vor der mündlichen Verhandlung Ermittlungen, z.B. durch Zeugenvernehmungen, durchgeführt werden. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 99

Können Beteiligte, Zeugen oder sachverständige aus zwingenden Gründen zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, haben sie dies umgehend – notfalls fernmündlich oder telegraphisch – unter Glaubhaftmachung ihrer Gründe dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz entscheidet, ob ein Termin zur mündlichen Verhandlung aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll. Wird die Verhandlung durchgeführt, entscheiden die Mitglieder der Rechtsinstanz, ob der Verhinderte seine Aussage schriftlich mitteilen soll.

25. Durchführung der mündlichen Verhandlung

§ 100

Zur mündlichen Verhandlung ist ein Protokollführer hinzuzuziehen. Der Vorsitzende kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied der Rechtsinstanz beauftragen.

§ 101

Fehlt am Verhandlungstag ein Mitglied der Rechtsinstanz, ist vom Vorsitzenden einer der Stellvertreter als Beisitzer zu berufen.

§ 102

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, sie ist grundsätzlich öffentlich. Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der erschienenen Personen fest.

Mitglieder der Rechtsinstanz dürfen ihren Verein vor Rechtsinstanzen nicht vertreten.

§ 103

Fehlen zeugen, Sachverständige oder Beteiligte, deren persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt oder erscheinen sie aus einem nicht anerkennenswerten Grund nicht, so kann gegen sie eine Geldbuße bis zu 250 EUR verhängt werden. Außerdem haben sie die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten zu tragen. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss steht ihm der Rechtsbehelf der gebührenpflichtigen Beschwerde innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung zu. Der Vorsitzende der erkennenden Rechtsinstanz kann den Beschluss aufheben. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz. Der Beschluss des Verbandsgerichtes über die Beschwerde ist unanfechtbar.

§ 104

Die erschienenen Zeugen werden vom Vorsitzenden zur Wahrheit ermahnt. Er weist sie für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Aussage auf die Strafvorschriften der §4 und 7. RVO hin.

§ 105

Der Vorsitzende trägt den Stand des Verfahrens vor und verliest, soweit erforderlich, die für die Durchführung des Verfahrens maßgeblichen Schriftstücke. Danach erteilt er dem Vertreter der Beteiligten, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, zu seinen Ausführungen das Wort. So dann dem durch das Verfahren Betroffenen oder dessen Vertreter und den anderen Beteiligten.

§ 106

Danach werden die Zeugen – und zwar in Abwesenheit der späteren zu Hörenden – vernommen.

§ 107

Die Rechtsinstanz entscheidet, ob nicht geladene, aber von den Betroffenen mitgebrachte Zeugen vernommen werden sollen.

§ 108

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder Beteiligten können die Beisitzer selbst Fragen stellen. Der Vorsitzende hat auch den Beteiligten zu gestatten, an Zeugen oder Beteiligte Fragen zu stellen.

§ 109

Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihn mit einer Geldbuße bis zu 150 EUR belegen. Wegen des hiergegen zulässigen Rechtsbehelfs gilt §103 RVO entsprechend.

§ 110

Rechtsbehelfe können jederzeit, während der mündlichen Verhandlung bis zur Verkündung des Urteils, zurückgenommen werden.

§ 111

Ein Verfahren, das spieltechnische Folgen für seine Mannschaft oder einen Spieler haben soll, kann auch dann durchgeführt werden, wenn einer der Beteiligten sich dem Verfahren durch Austritt aus dem Verein oder Verband entzieht.

§ 112

Nach der Durchführung der Beweisaufnahme erhalten die am Verfahren Beteiligten zu ihrem abschließenden Ausführungen und Anträgen das Wort.

§ 113

Anschließend erfolgt die geheime Beratung durch die Mitglieder der Rechtsinstanz. Über den Verlauf der Beratung ist auch nach Beendigung des Verfahrens Stillschweigen zu bewahren.

§ 114

Die Urteilsformel ist zu verlesen. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind mündlich vorzutragen. Rechtsbehelfsbelehrungen sind zu erteilen.

§ 115

Verzichtet einer der Beteiligten auf das Einlegen eines Rechtsbehelfes, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

26. Entscheidungsgrundsätze

§ 116

Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

§ 117

Der Regelverstoß eines Schiedsrichters kann nur dann zu einer günstigen Entscheidung für den Rechtsbehelfsführer führen, wenn er die Folgen des Regelverstoßes für Spielentscheidend hält.

27. Das Urteil

§ 118

Die Entscheidung der Rechtsinstanz ist schriftlich abzusetzen. Sie als Urteil zu bezeichnen, soweit es sich nicht um einen Beschluss handelt.

§ 119

Das Urteil besteht aus:

- (a) der Bezeichnung des Rechtsbehelfs
- (b) der Bezeichnung des Rechtsbehelfsführers
- (c) der Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
- (d) der Bezeichnung der Rechtsinstanz
- (e) der Angabe der Mitglieder der Rechtsinstanz
- (f) der Bezeichnung des Verfahrens – mündliches oder schriftliches Verfahren –
- (g) der Antrag von Ort und Tag der Verhandlung – soweit keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, Angabe des Tages der Unterzeichnung des Urteils –
- (h) der Urteilsformel
- (i) der Kostenentscheidung
- (j) dem Sachverhalt
- (k) den Entscheidungsgründen
- (l) der Rechtsbehelfsbelehrung

§ 120

Können die Auslagen der Rechtsinstanz am Tage der Entscheidung nicht sofort festgestellt und im Urteil aufgenommen werden, setzt der Vorsitzende der Rechtsinstanz nachträglich durch Beschluss die Höhe der Auslagen fest. Er kann dies aber auch der Geschäftsstelle des SVSH überlassen.

§ 121

Hatte die Fehlentscheidung eines Schiedsrichters, die zum Einlegen eines Rechtsbehelfs führte, spielentscheidende Bedeutung, wurde der Rechtsbehelfsführer hierdurch benachteiligt und ist die Neuansetzung des Spieles angeordnet worden, sind durch Urteil

- (a) der Kostenträger des Wiederholungsspiels
- (b) die Verrechnung der Einnahmen des Spiels zu bestimmen

§ 122

In dem Urteil ist festzustellen, welche Tatsachen aufgrund welcher Beweismittel die Rechtsinstanz als erwiesen ansieht. In den Entscheidungsgründen sind die für das Urteil maßgeblichen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen anzugeben. Bei Verhängen von Strafen sind die wesentlichen Strafbemessungsgründe mitzuteilen.

§ 123

Eine Ausfertigung des schriftlichen Urteils ist den Beteiligten möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Beratung zustellen.

§ 124

Urteile der Rechtsinstanzen des SVSH sollen in geeigneter Form, mindestens aber auf der Landes-Homepage, bekannt gemacht werden.

§ 125

Rechtsbehelfsbelehrung ist unter Angabe der Rechtsbehelfsbestimmungen zu erteilen.

28. Kostenrechtliche Bestimmungen

§ 126

Wird einem Rechtsbehelf stattgegeben, hat derjenige, gegen dessen Verhalten, Maßnahmen oder Entscheidungen sich der Rechtsbehelf gerichtet hat, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gleichzeitig ist darüber zu entscheiden, wem die Gebühren und Auslagen, die in einer vorangegangenen Rechtsinstanz entstanden sind, aufzuerlegen sind.

Für Schiedsrichter, Spielleitung, Rechtsinstanzen sowie Mitarbeiter der Verbände, trägt der Verband, für den der betreffende Mitarbeiter oder die betreffende Instanz tätig geworden ist, die Kosten. Bei erfolgreichem Rechtsbehelf sind die eingezahlten Gebühren- und Auslagenvorschüsse zurückzuerstatten.

§ 127

Wird ein Rechtsbehelf zurückgewiesen, verfallen die Gebühren. Der Rechtsbehelfsführer hat die entstandenen Auslagen zu erstatten.

§ 128

Wird einem Rechtsbehelf nur teilweise stattgegeben, ist nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob die Gebühren in vollem Umfang oder teilweise zurückerstattet werden und ob und in welchem Umfang der Rechtsbehelfsführer die Auslagen zu tragen hat bzw. wem die restlichen Auslagen zur Last fallen.

§ 129

Wird ein Rechtsbehelf verworfen, weil er nicht form- oder fristgerecht eingelegt oder vor Eintritt in die mündliche Verhandlung zurückgenommen worden oder überhaupt unzulässig ist, sind $\frac{3}{4}$ der Rechtsbehelfsgebühr und der Auslagenvorschuss nach Abzug der tatsächlich entstandenen Auslagen zurückzuzahlen.

§ 130

Wird nach Eintritt in die mündliche Verhandlung ein Rechtsbehelf zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr zurückgezahlt.

Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten dessen, der den Rechtsbehelf zurückgenommen hat.

§ 131

Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Bekanntmachungskosten. Hierfür kann eine von der Geschäftsstelle des SVSH bestimmte Verwaltungskostenpauschale eingesetzt werden.

§ 132

Auslagen für bevollmächtigte Vertreter werden in keinem Falle erstattet.

29. Berichtigung von Formfehlern

§ 133

Bei Vorliegen von Formfehlern können Beteiligte deren Beseitigung beantragen.

§ 134

Die Entscheidung hierüber ergeht durch Beschluss der mit der Sache befassten Rechtsinstanz. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung die Beschwerde an die nächst höhere Rechtsinstanz zulässig. Über eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Bundesgerichtes entscheidet dieser selbst.

§ 135

Die Beschwerde ist gebührenfrei.

§ 136

Formfehler sind z.B.:

- Schreibfehler
- falsche Daten, Ziffern und Namen
- falsche oder fehlende Rechtsbehelfsbelehrung
- Fehler der Kostenentscheidung, der Festsetzung der Verfahrensauslagen, der Zusammenstellung der Verfahrensauslagen, der Zustellung der Entscheidungen an die Beteiligten
- Fehlen des Sachverhaltes und der Entscheidungsgründe

§ 137

Die Kosten, die durch die Beseitigung eines Formfehlers seitens der angerufenen Rechtsinstanz entstanden sind, werden nicht erhoben und nicht erstattet.

30. Die Vollstreckung

§ 138

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Ausfertigung des Urteils und gegebenenfalls auch des Auslagenfestsetzungsbeschlusses an die Geschäftsstelle des SVSH und die Spielleitende Stelle.

§ 139

Die Vollstreckung der Urteile und Kostenbeschlüsse obliegt der Geschäftsstelle des SVSH.

§ 140

Strafen und Kosten sind spätestens vier Wochen nach Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung oder der Bekanntgabe im amtlichen Nachrichtenblatt zu zahlen.

§ 141

Werden Strafen und Kosten nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt oder kommt ein Verurteilter den Auflagen eines Urteils oder Beschlusses nicht oder nicht rechtzeitig nach, mahnt die Geschäftsstelle den Säumigen, Auslagepflichtigen unter Setzen einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche.

§ 142

Wird die erneute Zahlungsfrist wiederum nicht eingehalten, teilt die Geschäftsstelle der spielleitenden Stelle diesen Sachverhalt mit.

§ 143

Mit fruchtlosem Ablauf der erneuten Zahlungsfrist verhängt die Spielleitende Stelle eine Spielsperre, sie kann diese Sperre auf einzelne Spieler, eine Mannschaft oder mehrere Mannschaften beschränken. Die Spielleitende Stelle unterrichtet den Zahlungspflichtigen und die betroffenen Vereine vom Eintritt der Sperre.

§ 144

7 Tage nach Nachweis der Einzahlung bei der Geschäftsstelle erlischt die Sperre.

§ 145

Hat sich ein Spieler durch den Austritt aus seinem bisherigen Verein der Vollstreckung eines Urteils entzogen, erfolgt die Vollstreckung gegen ihn, sobald er wieder in einen squashtreibenden Verein im Bereich des SVSH eintritt. Sind fünf Jahre nach Rechtskraft verstrichen, ist eine Vollstreckung nicht mehr möglich.

§ 146

Beim Verhängen einer Geldstrafe oder Auferlegen von Kosten gegen eine Einzelperson haftet der Verein bzw. Verband, dem der Bestrafte angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulde

31. Die Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 147

Die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist zulässig, wenn der durch Urteil Betroffene Tatsachen behaupten oder neue Beweismittel angeben kann, die noch nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens waren und ohne Verschulden des Betroffenen bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Voraussetzung für die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens ist, dass die neuen Tatsachen oder neuen Beweismittel zu einer anderen, dem Betroffenen günstigeren Entscheidung führen können und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Rechtsinstanz mitgeteilt worden ist.

§ 148

Der Betroffene hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens glaubhaft zu machen, warum er jetzt erst die neuen Tatsachen behaupten oder die neuen Beweismittel angeben konnte.

§ 149

Über den Antrag, die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen, entscheidet die Rechtsinstanz, die in der Sache das letzte Urteil gefällt hat, durch Beschluss.

§ 150

Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wird, ist der Rechtsbehelf der gebührenpflichtigen Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung des Beschlusses bei der nächsthöheren Rechtsinstanz einzulegen.

Hat das Bundesgericht als letzte Instanz entschieden, entscheidet auf eine Beschwerde gegen seinen Beschluss das Bundesgericht selbst.

§ 151

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, richtet sich das weitere Verfahren nach 24. und 30. RVO, §§ 89 bis 146.

§ 152

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, sind die gleichen Gebühren und Auslagen wie beim Einlegen eines Rechtsbehelfs siehe 28. RVO §§ 86 bis 88, zuzahlen.

32. Gnadenrecht

§ 153

Die Ausübung des Gnadenrechts ist Aufgabe des Vorstandes.

§ 154

Eine Gnadenentscheidung ergeht nur auf Antrag.

§ 155

Mindeststrafen können nicht im Gnadenwege ermäßigt oder erlassen werden.

§ 156

Bei zeitlicher Sperre soll zudem nicht vor Ablauf von 2/3 der Zeit begnadigt werden.

33. Schlussbestimmung

§ 157

Grundlage dieser Rechts- und Verfahrensordnung ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV, dessen Vorschriften zum Teil wörtlich übernommen sind.

§ 158

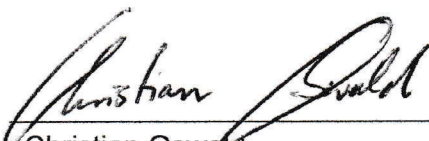
Über die Neufassung, Änderungen oder Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung beschließt das Präsidium des SVSH.

§ 159

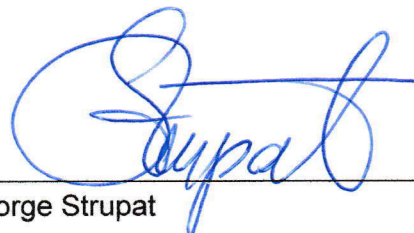
Die Ordnung entfaltet am Tage nach der Beschlussfassung ihre Wirksamkeit und tritt in Kraft. Einzelne Änderungen werden in der Anlage zu dieser Ordnung chronologisch aufgeführt.

Änderungsverlauf:

Die im Mai 2003 neu gefasste Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2012 geändert und zuletzt am 13.06.2020 redaktionell überarbeitet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Oswald', written over a horizontal line.

Christian Oswald
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Torge Strupat', written over a horizontal line.

Torge Strupat
Vize-Präsident Sport